

# **Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch den Markt Kühbach vom 30. August 1961**

1. Änderungssatzung vom 05.05.1981

2. Änderungssatzung vom 26.04.1995

Der Gemeinderat des Marktes Kühbach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I, S. 461) folgende Satzung:

## **§ 1**

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken um den Markt Kühbach wird die Bürgermedaille des Marktes Kühbach geschaffen. Sie wird an Bürger in Gold oder Silber verliehen und kann an einem Bande in den Farben weis - blau bei besonderen Anlässen getragen werden.

## **§ 2**

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift " Markt Kühbach ". Auf der Rückseite befindet sich ein Eichenkranz und in der Mitte die Inschrift " Treue und Arbeit ".

## **§ 3**

Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde verliehen:

- a) Angehörige des Gemeinderates nach 15 jähriger Amtszeit,
- b) Personen, die eine langjährige tadellose Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen und sich durch ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

## **§ 4**

Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinde verliehen:

- a) Angehörige des Gemeinderates nach 25 jähriger Amtszeit,
- b) Personen für hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit.

## **§ 5**

Die Verleihung der Bürgermedaille aufgrund § 3 Buchstabe b oder § 4 Buchstabe b kann nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vorgenommen werden.

## § 6

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können von allen Bürgern des Marktes Kühbach eingebracht werden, sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.

## § 7

Die Verleihung der Bürgermedaille hat in einer Gemeinderatssitzung zu erfolgen. In dieser würdigt der Erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form.

## § 8

Der Beliehene erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde, in der der Beschluss des Gemeinderates, der Dank und die Anerkennung des Marktes kurz dargelegt sind.

## § 9

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

## § 10

Zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben, wird die Verdienstmedaille geschaffen.

Die Verdienstmedaille wird Persönlichkeiten verliehen, die sich im gesellschaftlichen Leben des Marktes, im Sport, in Vereinen oder Organisationen durch besondere Leistungen Verdienste erworben haben.

Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall dem Marktgemeinderat.

## § 11

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 GO), Benennungen von Straßen nach deren Tod und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 12

Diese Satzung tritt am 10.09.1961 in Kraft.

Kühbach, den 30. August 1961

Marktgemeinderat Kühbach

(Siegel)

1.  
**Bürgermeister**